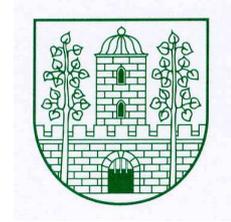


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2010-015

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung)

Einreicher: Bürgermeister	15.01.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.02.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 0 Nein: 6 Enth.: 1
11.02.2010	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 4 Nein: 1 Enth.: 3
09.03.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 0 Nein: 3 Enth.: 3
11.03.2010	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 4 Nein: 2 Enth.: 1
24.03.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 19 Nein: 7 Enth.: 0

Beschluss

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung) laut Anlage 1.

Uwe Schüler

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit dieser Beschlussvorlage soll die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen werden. Einzige Änderungen in der Satzung werden die Anteile der Stadt (Gemeindeanteil) im § 4 Absatz 3 bei den verschiedenen Straßenarten sein.

„Die Gemeinden haben die Festlegung des Gemeindeanteils ausschließlich nach dem Grundsatz vorzunehmen, dass der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln muss, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gruppe der Grundstückseigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage geboten wird.“ (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34)

Die Bestimmung von Gemeinde- und Anliegeranteil hat sich ausschließlich an dem Ausmaß der erfahrungsgemäß zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage durch die der Allgemeinheit zuzurechnenden Verkehrsteilnehmer einerseits und die Grundstückseigentümer (einschließlich deren Familienangehörige und Besucher) andererseits zu orientieren.

„Für die Berücksichtigung sozial- und allgemein politischer Erwägungen ist in diesem Rahmen schlechthin kein Platz. Deshalb ist es den Gemeinden verwehrt, insoweit auch unter Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht ... in erheblichem Umfang auf von ihr zu erhebende Beiträge zu verzichten, „indem sie ... den Gemeindeanteil unverhältnismäßig hoch, in einer den Vorteilen der Allgemeinheit evident nicht gerecht werdenden Art und Weise festsetzt.“ (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34)

Am 17.12.2009 fanden beim Verwaltungsgericht Cottbus die mündlichen Verhandlungen zu verschiedenen Verfahren, u. a. die Einzelsatzungen zur rückwirkenden Regelung des Beitragsatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen: Tuchmacherstraße (von Frieden- bis Forststr.), Stichstraße Tuchmacherstraße, Neu-Hellas-Straße und Langobardenstraße statt.

In den mündlichen Verhandlungen sowie in den schriftlichen Urteilsbegründungen führt das Gericht aus, dass die Einzelsatzungen aus materiellen Gründen rechtswidrig und unwirksam sind. Sie sind aufgrund der Höhe des Gemeindeanteils/Anliegeranteils teilnichtig, mit der Folge, dass eine Abrechnung der jeweiligen Maßnahme auf der Grundlage dieser Anteile nicht möglich ist.

Da die Anteile für die Gemeinde und die Beitragspflichtigen in den Einzelsatzungen denen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.11.2005 entsprechen, ist davon auszugehen, dass diese allgemeine Straßenbaubeitragsatzung ebenfalls rechtswidrig und unwirksam ist.

Insbesondere waren in allen Verfahren die Anteile für die Teileinrichtungen Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, die bisher den Anteilen für die Fahrbahn entsprochen hatten, rechtswidrig, „denn wie der Ausbau von Gehwegen kommt namentlich der Ausbau der Straßenentwässerung in besonderem Maße dem Fußgängerverkehr zugute, der bei unzulänglichen Entwässerungsverhältnissen in ungleich stärkerem Maße als der Fahrverkehr durch entstandene Pfützen, Wasserlachen usw. einerseits sowie durch vom Fahrverkehr verursachtes Spritzwasser andererseits behindert wird. Entsprechendes gilt im Ergebnis für die Straßenbeleuchtung; bei überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung der Fahrbahn und überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung der Gehwege folgt die Einstufung der Straßenbeleuchtung in der Regel der überwiegend innerörtlichen Verkehrsbedeutung der Gehwege, weil der auf der Fahrbahn dominierende Kraftfahrzeugverkehr wegen seiner Ausstattung mit eigener Beleuchtung weitaus weniger auf die Straßenbeleuchtung angewiesen ist als der Fußgängerverkehr.“ (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34)

Da die Anteile für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung den Anteilen der Fahrbahnen entsprachen, müssen diese Anteile in der neu zu beschließenden Satzung in der Weise verändert werden, dass sie sich dem Anteil der Gehwege annähern. Das bedeutet, dass sich der Gemeindeanteil verringert und der Anteil der Beitragspflichtigen steigt. (Siehe Anlage 2 Übersicht der Anteilsänderungen)

Weiterhin wurde in den Verfahren die Straßenart Anliegerstraße betreffend folgendes vom Gericht ausgeführt: „Sind Anliegerstraßen definitionsgemäß Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden und durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, also Straßen, auf denen der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke überwiegt, muss der Vorteil der Allgemeinheit, also der Gemeindeanteil, für die Fahrbahnen von Anliegerstraßen jeweils unter 50 % liegen. Es liegt damit nicht mehr im Rahmen des Spielraums der Gemeinde, wenn sie im Hinblick auf die beschriebene Funktion der Anliegerstraßen den Anteil der beitragspflichtigen Anlieger nicht auf mehr als 50 % festsetzt (.....s. auch Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34 Rn. 17: mindestens 60 %).

Vor diesem Hintergrund dürfte auch die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen hinsichtlich der Teileinrichtung Gehweg mit nur 60 % zu niedrig bemessen sein, da der Gehweg in noch stärkerem Maße als die Fahrbahn dem Anliegerverkehr dient. Jedenfalls ist die Festsetzung eines Anliegeranteils von nur 50 % für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auch deshalb rechtswidrig, weil Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung in einem stärkeren Maße als die Fahrbahn dem Anliegerverkehr dienen.“ (Urteil VG Cottbus v. 17.12.2009 - 4 K 243/07)

Aus diesen Gründen müssen bei der Straßenart Anliegerstraße sämtliche Anteile der Beitragspflichtigen erhöht werden. (Siehe Anlage 2 Übersicht der Anteilsänderungen)

Sowohl bei Fußgängerstraßen als auch bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen, die verkehrsberuhigt als Mischflächen ausgebaut sind, „erscheint eine Eigentümerbeteiligung von nur 50 v. H. im Hinblick darauf als zu gering, dass derartige Anlagen ebenfalls typischerweise weniger der Allgemeinheit als den Anliegern zu dienen bestimmt sind und erfahrungsgemäß auch von ihnen überwiegend genutzt werden.“ (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34)

Aus diesem Grund sind die Anteile der Beitragspflichtigen für die Fußgängerstraße und verkehrsberuhigte Bereiche ebenfalls zu erhöhen. Es wurde sich dabei an den Anteilen für die Anliegerstraße orientiert.

Die Straßenbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Alle bereits abgeschlossenen Baumaßnahmen, für die die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, müssen nach der geänderten Straßenbaubeitragssatzung mit den erhöhten Anteilen der Beitragspflichtigen abgerechnet werden. Das betrifft alle Baumaßnahmen, die ab dem Jahr 2006 fertig gestellt waren. Für Maßnahmen, die vor 2006 abgeschlossen waren, wird es nur für die Grundstücke eine Neuberechnung geben, für die noch nicht abschließend bearbeitete Widersprüche vorliegen.

Anlagen

Anlage 1: Straßenbaubeitragssatzung

Anlage 2: Übersicht der Anteilsänderungen